



Reglement

über die Abwasseranlagen

der Gemeinde Klosters ¹ (AAREgl)

Aufgrund von Art. 21 des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Klosters ² (AAG) vom 20. Oktober 1974, vom Gemeinderat erlassen am 24. September 1974.

I. Organisation

Art. 1

Aufsicht

Bau, Betrieb, Reinigung, Unterhalt und Ueberwachung der gesamten Abwasseranlagen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeindevorstandes. Er erlässt die notwendigen Weisungen.

Mit der Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen wird das Gemeindebauamt beauftragt. Es ist Gemeindefachstelle für Gewässerschutz.

Dem Bauamt obliegt insbesondere:

- a) die Baukontrolle;
- b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebes der Abwasseranlagen;
- c) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird;
- d) die Führung des Leitungskatasters gemäss Art. 7 AAG. Dieser soll so weit wie möglich auch alle andern unterirdisch geführten Leitungen erfassen. Ferner bewahrt das Bauamt die Ausführungspläne mit Detailangaben auf.

II. Art der Abwässer und Kanalisationssystem

Art. 2

Begriff des Abwassers

Abwasser im Sinne des Gesetzes über die Abwasseranlagen und dieses Reglementes ist alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende gebrauchte und ungebrauchte Wasser.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

Art. 3

Schädliche Abwässer

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische oder pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet oder zerstört.

Das Abwasser hat den eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer zu entsprechen. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe;
- c) geruchbelästigende Stoffe;
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Grünfuttersilos;
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben könnten, z.B. Sand, Schutt, Zementwasser, Asche, Schlacken, zerkleinerte und unzerkleinerte Küchenabfälle, Kehricht, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hauskläranlagen, Fett- und Oelabscheidern usw.;
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.;
- g) Oele und fette Bitumen- und Teeremulsionen;
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
- i) säure-, basische- oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration;
- k) Speiseresten aus Grossküchen, Pommes Frites-Oel etc..

Der Gemeindevorstand entscheidet im Zweifel aufgrund einer Expertise. Die dabei entstehenden Kosten gehen zulasten der Verursacher.

Art. 4

Küchenabfall-
Zerkleinerungs-
maschinen

Der Einbau neuer und die Verwendung bestehender Küchenabfall-Zerkleinerungsmaschinen ist verboten.

Art. 5

Kanalisationssy-
steme

Die im Mischsystem betriebenen Kanalisationsnetze entwässern die ihnen zugeordneten Einzugsgebiete und Liegenschaften durch einsträngige Leitungen, welche sowohl Schmutzwasser als auch Meteorwasser (Regen- und Schmelzwasser) gemischt in gemeinsamen Kanälen ableiten.

Unverschmutzte Abwasser (Kühl-, Brunnen-, Sicker-, Dach- und Drainagewasser usw.) sind wenn möglich nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in ein öffentliches Gewässer abzuleiten oder versickern zu lassen, sofern dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich zumutbar ist.

In Gebieten, die im Trennsystem entwässert werden, werden in der Regel besondere Kanäle für das Ableiten des Schmutzwassers einerseits und des Meteorwassers andererseits erstellt. Schmutzwasser und nicht verunreinigte Abwässer sind je durch separate Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Das Gemeindebauamt entscheidet, welche Abwässer als Schmutzwasser zu behandeln sind. Den Meteorwasserkanälen kann auch ungenügend ausgenütztes Brauchwasser oder Brunnenwasser zugeleitet werden.

Wo das anzuwendende Kanalisationssystem nicht aufgrund des GKP bestimmt werden kann, entscheidet der Gemeindevorstand, welche Gebiete und Liegenschaften im Misch- und welche im Trennsystem entwässert werden.

Art. 6

Industrie- und Ge-
werbeabwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben, Schlachtlokalen und dergleichen sind in der Regel an die Kanalisation anzuschliessen. Die Abwässer müssen den eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer entsprechen, d. h. nötigenfalls am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers oder Betriebsinhabers eine ausreichende Vorbehandlung (Klärung, Entgiftung, Entölung, Neutralisation, Desinfektion, Geruchsbildung usw.) erfahren. Mit dem Anschlussgesuch ist das Vorbehandlungsprojekt beizubringen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Betriebsinhabers weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingung geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist.

Art. 7

Kontrollschacht

Zur Feststellung des Abwasserzustandes müssen vor der Ableitung in das öffentliche Kanalnetz wo nötig Generalsammler eingebaut werden, welche periodische Untersuchungen über die Beschaffenheit des Abwassers ermöglichen. Bei ungenügender Vorbehandlung kann der Gemeindevorstand gegen Fehlbare Ordnungsbussen verhängen, im Wiederholungsfall die Anschlussbewilligung für den Wasserbezug entziehen.

Art. 8

Mineralölabscheider

Abwässer von Waschplätzen für Motorfahrzeuge oder aus Räumen, in denen Benzin, Oel oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten gelagert oder verwendet werden, dürfen über Mineralölabscheider, die gemäss den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) eingebaut wurden, in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Abscheider müssen so angelegt und wirksam sein, dass auch der Eintritt kleinster Mengen Benzin oder anderer feuergefährlicher Flüssigkeiten in die Kanalisation ausgeschlossen ist.

Art. 9

Fettabscheider

Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge (z. B. aus grösseren Wäschereien, Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereibetrieben usw.) zu erwarten sind, ist zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe ein sicher wirkender Fettabscheider gemäss den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) und den Weisungen des kantonalen Amtes für Gewässerschutz einzubauen.

Art. 10

Beseitigung schädlicher Stoffe,
Sammelgruben

Abfallstoffe, die gemäss Art. 3 nicht in die öffentliche Kanalisation gebracht werden dürfen, sind in dichten Gruben von genügender Grösse zu sammeln, sofern sie nicht auf eine andere einwandfreie Art beseitigt werden.

Die Sammelgruben sind so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung nicht gefährdet und nicht in ihren schützenswerten Interessen (Art. 684 ZGB) beeinträchtigt wird, und dass weder oberirdische noch unterirdische Gewässer geschädigt werden können.

Art. 11

Vorklärung häuslicher Abwässer

Solange das Abwasser nicht einer zentralen Kläranlage zugeführt werden kann, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz Vorkläreinrichtungen (Einzelkläranlagen) einzubauen. Diese Einrichtungen müssen den kantonalen Vorschriften genügen und nach Art. 25 einwandfrei gewartet werden.

Art. 12

Schwemmsystem

Mit der Inbetriebnahme einer zentralen Kläranlage wird das Schwemmsystem eingeführt. In die zur Kläranlage führenden Kanäle sind Abwässer direkt einzuleiten. Private Abwasseranlagen, die an einen zur zentralen Kläranlage führenden Kanal angeschlossen sind, sind innert eines Jahres seit Einführung der Schwemmkanalisation umzubauen, indem bestehende Einzelkläranlagen gesundheitspolizeilich einwandfrei ausgeschaltet werden. Die Kosten der Umstellung auf das Schwemmsystem gehen zulasten der Grundeigentümer. Mineralöl- und Fettabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung von Abwasser sind beizubehalten.

III. Bau, Betrieb und Unterhalt der Anschlussleitungen**Art. 13**

Ableitung des Abwassers

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch, in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Ebenso kann der Gemeindevorstand an geeigneten Lagen die Versickerung der Dachwässer vorschreiben.

Art. 14

Allgemeine Bauvorschriften

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt sein, dass sie in allen Teilen zur Kontrolle, Reinigung und Spülung jederzeit leicht zugänglich sind. Sie sind hinreichend zu entlüften. Die Grundleitungen sind möglichst kurz, gradlinig und frostsicher zu verlegen. Die Ueberdeckung über dem Rohr muss in der Regel 1.20 m betragen.

Im Strassen- und Trottoirgebiet sowie in schlechtem Baugrund sind die Anschlussleitungen genügend einzubetonieren. Im übrigen sind die Leitungen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat im öffentlichen Grund nach den Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu geschehen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen in öffentlichem Grund dem Bauherrn zur Ausführung durch Fachleute überlassen oder aber auf seine Kosten durch eigene Funktionäre oder Dritte ausführen lassen.

Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind mit einem Mindestabstand von 1 m zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

Bei Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern zu umhüllen.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 % und für Regenwasserleitungen wenigstens 1 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Fall sind besonders glatte Rohre, z.B. aus Steinzeug, zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann besonders erforderlich.

Die Vereinigung von Abflussrohren muss in einem Revisionsschacht, der dem Art. 15 entspricht, erfolgen.

Bei Richtungswechseln in der Horizontalen ist ein Schacht zu erstellen.

Bei Gefällwechseln müssen Bogenformstücke verwendet werden. Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel an die Rohrleitung zu erfolgen. Zum Anschliessen müssen Einspitz-Formstücke unter 45 ° verwendet werden. Im weiteren hat der Anschluss gemäss den Weisungen des Bauamtes zu erfolgen. Anschlüsse an Schächte sind zu vermeiden, da diese für Kontrollzwecke und nicht für Anschlüsse erstellt werden.

Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und behördlich kontrolliert ist.

Für Schmutzwasserleitungen müssen dichte Rohre (Steinzeug, - Asbest-zement, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre) mit elastischer Dichtung verwendet werden. Im Einzugsbereich von Grundwasser und Quelfassungen müssen Spezialrohre (Steinzeug-, Asbestzement-, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre mit Glockenmuffen) verwendet werden. Für Meteorwasserleitungen können Zementrohre verwendet werden.

Art. 15

Revisionschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen und bei starken Richtungs-änderungen sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Der Abstand zwischen zwei Schächten soll nicht mehr als 50 m betragen. Die Schächte haben bei einer Tiefe bis zu 1 m eine lichte Weite von mindestens 60 cm aufzuweisen, tiefere Schächte sind mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm auszuführen. Die Schächte sind wasserdicht zu erstellen und mit korrosionsfesten Steigeisen zu versehen. Die einmündenden Grundleitungen sind mit U-förmigen Rinnen mit einer Tiefe von 7/10 des grösseren Rohrkalibers durch die Schächte zu führen. Die Bankette sollen nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1:10 aufweisen. Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

Die Schachtabdeckungen sind bis auf Terrainoberfläche zu führen und stets freizuhalten.

Art. 16

Lichtweite der Grundleitungen

Die Lichtweite der Anschlussleitungen muss mindestens 12 cm betragen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann das Gemeindebauamt grössere Kaliber vorschreiben.

Wird auf Verlangen der Gemeinde aufgrund der Gemeindebaugesetzgebung eine Anschlussleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten, sofern die Leitung auch sonst den an die öffentlichen Kanäle gestellten Anforderungen genügt und sofern sie nach ihrer Erstellung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Andernfalls sind die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen der Gemeinde oder Dritten die Mitbenützung der Leitung zu gestatten ist, im gegenseitigen Einvernehmen der Interessierten festzulegen.

Art. 17

Entwässerung
tiefliegender und
rückstaugefährdeter
Räume

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen.

Kellerräume, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, dürfen mit Bewilligung der Behörde nur unter der Voraussetzung angeschlossen werden, dass in die Sohlleitung ein selbsttätig wirkender und von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Allfällige durch Rückstau eintretende Schäden hat der Eigentümer selbst zu tragen.

Rückstauverschlüsse dürfen nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Sohlleitung anzuschliessen.

Zeitweilig im Rückstau liegende Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

Art. 18

Rohrverbindungen

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45 ° bis max. 60 ° alter Teilung, in der Fliessrichtung gemessen, herzustellen.

Art. 19

Entlüftung

Jede Abwasseranlage ist ausreichend zu entlüften. Alle Fallrohre für Schmutzwasser sind mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche hinauszuführen. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte muss ausgeschlossen sein. In der Nähe bewohnter Dachräume sind die Entlüftungsrohre mindestens 40 cm über die Sturzhöhe benachbarter Fenster hochzuführen. Lüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden; Abzugsrohre von Badeöfen usw. dürfen nicht in Lüftungsleitungen eingeführt werden.

Art. 20

Materialien

Für die Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen. Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Steinzeugrohre, Kunststoffrohre oder geteerte Gussrohre zu verwenden. Für ausschliesslich Reinwasser führende Leitungen sind Zementröhren gestattet.

Für Schmutzwasserfalleitungen im Innern der Gebäude sind Rohre aus Gusseisen, Eternit, Steinzeug oder Kunststoff zu verwenden. Für Regenfallrohre im Freien sind Rohre aus verzinktem oder verbleitem Eisenblech, Zink- oder Kupferblech zu verwenden. Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre ganz aus Guss oder geteertem Schmiedeeisen oder aus Eternit zu erstellen.

Für Entlüftungsleitungen über Dach sind Rohre aus Gusseisen, verzinktem Eisenblech, Kupferblech oder Eternit zu verwenden. Das Gemeindebauamt kann die Verwendung anderer gleichwertiger Materialien gestatten.

Art. 21Verlegen und
Dichten der Leitungen

Sämtliche Leitungen sind von unten nach oben zu verlegen. Die Rohrverbindungen und Schachtab schlüsse sind luft- und wasserdicht ohne Ueberzähne und Wulste im Rohrinne rn herzustellen. Die Dichtung eiserner Muffenöffnungen hat mit Teerstricken und gestemmt em Blei zu erfolgen.

Steinzeugröhren sind mit Gummidichtungen oder Asphaltkitt zu dichten. Zementröhren sind auf einer Betonsohle zu verlegen; die Muffen mit Bitumen oder Zementmörtel 1:1 zu dichten und satt zusammenzupressen. Das Gemeindebauamt kann gleichwertige neue Dichtungsmittel zulassen.

Art. 22

Geruchverschlüsse

Jeder unmittelbar an die Abwasseranlage angeschlossene Apparat (Klosett, Pissoir, Bidet, Badewanne, Waschbecken, Schüttstein usw.) muss mit einem wirksamen Geruchverschluss versehen sein. Die Geruchverschlüsse sind durch zweckmässige Syphons, die einen guten Wasserabfluss gewährleisten, herzustellen. Sie sind mit gut zugänglichen, luftdichten, verschliessbaren Putzöffnungen zu versehen und müssen so konstruiert sein, dass sie bei Ablassen des Wassers nicht ausgesogen werden. Bei Gruppenanlagen im gleichen Raum genügt ein gemeinsamer Geruchverschluss in der Ablaufleitung.

Art. 23

Hofsammler

Wasserabläufe von Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss folgender Tabelle:

bis 200 m² 50 cm durchschnittlich
200 m² bis 400 m² 60 cm durchschnittlich
über 400 m² mehrere Sammler.

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

Art. 24

Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen

Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.

Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden werden. Ihr Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden. Dampfleitungen, Entleerungsleitungen von Heiz- und Dampfanlagen usw. dürfen nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Art. 25

Unterhalt und Reinigung der Abwasseranlagen

Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Die Abwasserleitungen sind nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr durchzuspülen und zu reinigen. Klärgruben sind zweimal im Jahr zu entleeren, wobei rund 20 % Impfschlamm in der Grube zu belassen ist. Bei der Inbetriebnahme und nach jeder Schlamm entnahme sind Klärgruben sofort mit Reinwasser aufzufüllen.

Faulgruben und Abwasserfaulräume sind nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren, wobei rund 20 % Impfschlamm in der Grube zu belassen ist.

Schlamm sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig und nach Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen bei der Inbetriebnahme und nach jeder Schlamm entnahme sofort mit Reinwasser aufgefüllt werden. Das Abscheidegut ist nach Anordnung des Gemeindebauamtes auf unschädliche Weise zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Pumpen und Rückstauverschlüsse sind dauernd zu warten. Unterhalt und Reinigung von Einzelkläranlagen und Anschlussleitungen gehen zulasten der Grundeigentümer.

Art. 26

Abänderung der
technischen Vor-
schriften

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die in diesem Kapitel enthaltenen technischen Vorschriften allfälligen technischen Neuerungen, soweit diese vom kant. Amt für Gewässerschutz oder vom VSA normiert werden, anzupassen.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 27

Bewilligungspflicht,
Anschlussbegehren

Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer Abwasseranlage und jeder Sammelgrube gemäss Art. 10 sowie für jede Abänderung in der Benützung einer solchen Anlage ist rechtzeitig um die Bewilligung der Baubehörde nachzusuchen.

Bei Neu- oder Umbau von Gebäuden ist auch dann eine Anschlussbewilligung einzuholen, wenn an der Anschlussleitung nichts geändert wird.

Art. 28

Gesuchsunterlagen

Gesuche sind schriftlich, bei Neu- und Umbauten von Gebäuden gleichzeitig mit dem Baugesuch, unter Beilage der vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichneten Pläne im Massstab 1:100 (auf Normalformat A4, 21,0 x 29,7 cm, gefaltet) in doppelter Ausfertigung beim Gemeindebauamt zuhanden des Gemeindevorstandes einzureichen. Dem Gesuch sind, ebenfalls in doppelter Ausfertigung, beizulegen:

- a) Situationsplan im Massstab 1:500, mit Angabe der Lage des Gebäudes als solches und derjenigen zum öffentlichen Grund und zu den angrenzenden Grundstücken und Gebäuden sowie der Lage des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen und der bestehenden Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen mit Angaben der Art des Abwassers und der Apparatenanzahl, die Lichtweite, das Gefälle und das Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Lage und Dimension der Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, Pumpenanlagen, besondere Entlüftungen, Spülstutzen, Kläreinrichtungen usw..

- c) Detailpläne von Fett-, Oel- und Benzinabscheidern sowie Hauskläranlagen mit Dimensionierungsangaben.
- d) Fachmännische Projekte für die allfällig notwendige Vorbehandlung von gewerblichen oder industriellen Abwässern.

In besonderen Fällen kann das Gemeindebauamt ein Längenprofil im Masstab 1:50 oder 1:100 der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal verlangen.

Unvollständige Gesuche und ungenügende Pläne werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

Der Entscheid des Gemeindevorstandes wird dem Gesuchsteller schriftlich und unter Rückgabe eines Satzes der mit dem Prüfvermerk versehenen Pläne mitgeteilt.

Art. 29

Gemeinsame Ableitung

Der Gemeindevorstand kann die Erstellung von Detailerschliessungsplänen verlangen, wenn mehrere Grundstücke gleichzeitig an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden sollen. Der Detailerschliessungsplan soll die Zahl der Anschlüsse vermindern, die Erschliessungskosten senken und den Anschluss weiterer Grundstücke erleichtern.

Art. 30

Verzicht auf Planvorlage

Werden bestehende Gebäude während des Baues eines öffentlichen Kanals unter der Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung an diesen angeschlossen oder werden bestehende Haus- und Quartierkläranlagen unter der Aufsicht des Gemeindefunktionärs ausser Betrieb gesetzt, kann von der Vorlage der in Art. 28 genannten Pläne abgesehen werden, sofern ausser allfälliger Anpassungsarbeiten nicht gleichzeitig wesentliche Änderungen an den privaten Anschlussleitungen vorgenommen werden.

Art. 31

Anschlussbewilligung

Der Gemeindevorstand entscheidet über das Anschlussbegehren. Er fügt der Bewilligung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen bei. Die Ausfertigung der Bewilligung erfolgt durch das Bauamt im Auftrage des Gemeindevorstandes.

Für die Ueberprüfung der Gesuche und für die Ausstellung der Bewilligung sowie für die Kontrolle der Anlagen wird eine dem Umfang der Anlage und der Ueberprüfungsarbeit entsprechende Gebühr erhoben. Der Gemeindevorstand setzt den Gebührentarif fest. Ferner werden dem Bauherrn die vom Kanton geltend gemachten Gebühren und die Kosten besonderer chemischer Untersuchungen der Abwässer belastet.

Art. 32

Geltungsdauer der Anschlussbewilligung

Die erteilte Bau- und Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, sofern innerhalb dieser Zeit nicht mit dem Bau der betreffenden Anlage begonnen wurde.

Der Gemeindevorstand kann die Gültigkeit der Anschlussbewilligung um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn der Gesuchsteller wichtige Gründe geltend machen kann.

Art. 33

Baubeginn, Planänderung

Mit der Erstellung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist und der Bewilligungsinhaber einen Satz der genehmigten Pläne zurückerhalten hat. Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Sind Änderungen notwendig, so dürfen sie erst nach Genehmigung der abgeänderten oder neuen Pläne ausgeführt werden.

Art. 34

Arbeitsausführung

Zur Ausführung von Anschlussleitungen und Hausentwässerungsanlagen werden nur solche Unternehmer und Installateure zugelassen, die für eine einwandfreie Arbeitsausführung Gewähr bieten und deren Befähigung vom Gemeindevorstand anerkannt wird. Auf schriftliches Gesuch hin wird solchen Unternehmern eine Konzession erteilt.

Art. 35

Abnahme und Inbetriebsetzung

Die ausgeführten privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer (Leitungen und Einrichtungen) unterliegen der Kontrolle des Gemeindebauamtes. Dieses prüft die Anlagen auf Dichtigkeit und Uebereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Es misst die Leitungen ein und trägt sie in den gemäss Art. 7 AAG erstellten Leitungskataster ein.

Bei gewerblichen und industriellen Anlagen ist das kant. Amt für Gewässerschutz beizuziehen.

Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem sie vom Gemeindebauamt kontrolliert, abgenommen und eingemessen worden sind. Wurde eine Leitung ohne vorherige Meldung eingedeckt, so kann der Gemeindevorstand deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn verlangen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der Gemeinde abgenommen worden ist.

Art. 36

Benutzungsänderung

Vor jeder Änderung in der Benutzung einer privaten Abwasseranlage, welche sich in der Menge und in der Beschaffenheit des Abwassers auswirkt, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist beim Gemeindevorstand ebenfalls eine Bewilligung einzuholen. Die Artikel 27 ff. gelten sinngemäss auch für solche Bewilligungen.

Art. 37

Betriebskontrolle

Der Gemeindevorstand ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Dem Gemeindebauamt und seinen Funktionären ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand Experten beiziehen. Die damit verbundenen Kosten hat er den verantwortlichen Leitungseigentümern oder Dritten aufzuerlegen.

Art. 38

Behördliche Kontrolle und Haftung

Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch das Gemeindebauamt entbindet Unternehmer, Bauleiter, Bauherr bzw. Grundeigentümer nicht von der eigenen Verantwortlichkeit für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

Art. 39

Entzug der Bewilligung

Bauunternehmern und Handwerkern kann bei wiederholter Bestrafung die Bewilligung zur Ausführung von Entwässerungseinrichtungen durch den Gemeindevorstand entzogen werden, ebenso wenn die Art der Ausführung oder das Geschäftsgebaren des betreffenden Unternehmers zu berechtigten Klagen Anlass gibt.

V. Beiträge und Gebühren

Art. 40

Beiträge, Höhe Der Beitrag gemäss Art. 16 AAG wird auf Fr. 4.-- pro m² festgesetzt. Er ist von den Grundeigentümern innerhalb der Bauzone, 1. Etappe, sowie der Dorf- und der Kernzone zu entrichten, welche ein Grundstück aufgrund von Kauf, Tausch oder Schenkung zu Bedingungen erworben haben, die auf die Verwendung als Bauland schliessen lassen.

Der Beitrag für unüberbaute Liegenschaften gemäss Art. 17 AAG wird auf Fr. 3.-- pro m² festgesetzt.

Art. 41

Härtefälle Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, in Härtefällen die Zahlungsfristen für Beiträge gemäss Art. 16, 17 und 18 AAG angemessen zu erstrecken oder ratenweise Abzahlung zu gewähren.³

Art. 42

Anschlussbeitrag für Gebäude Der Anschlussbeitrag wird auf 1,75 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.^{4 5}

Grundgebühr, Höhe Die Grundgebühr wird auf 0,3 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.^{6 7 8 9}

Verbrauchsgebühr, Höhe Die Verbrauchsgebühr wird auf Fr. -.20/m³ festgesetzt.^{10 11 12 13 14}

Art. 43

Gewerbe, Landwirtschaft Für Betriebe, die besonders schwer zu verarbeitende Abwässer liefern, wird ein Zuschlag zur Benutzungsgebühr aufgrund eines Schmutzbeiwertes erhoben. Hiefür sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) massgebend.

³ GR 14.4.2003

⁴ GR 26.6.1990

⁵ GR 5.10.2005

⁶ GR 26.6.1990

⁷ GR 1.10.2002

⁸ GR 10.12.2021

⁹ GR 15.01.2024

¹⁰ GR 1.10.1992

¹¹ GR 1.10.2002

¹² GR 5.10.2005

¹³ GR 9.12.2022

¹⁴ GR 15.01.2024

Für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die grössere Mengen von bezogenem Wasser nach Gebrauch nicht der öffentlichen Kanalisation zuführen, kann generell oder auf Gesuch hin durch den Gemeindevorstand eine Herabsetzung der gebührenpflichtigen Wassermenge bewilligt werden.

Art. 44

Beitrags- und gebührenpflichtige Schuldner

Beiträge gemäss Art. 16 ff. AAG schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Miteigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstücks oder Gebäudes ist. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Beiträge, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

Art. 45

Pfandrecht

Für sämtliche Abgaben steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 Abs. 1 und 3 EGzZGB zu.

Art. 46

Schlussbestimmung Dieses Reglement tritt mit der Annahme des AAG in Kraft.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

Durch Gemeinderat am 10. Dezember 2021 per 1.1.2022 teilrevidiert.

Durch Gemeinderat am 09. Dezember 2022 per 1.1.2023 (ab Wasser-/Abwasserjahr 2022) teilrevidiert.

Durch Gemeinderat am 15. Januar 2024 per 1.1.2024 (ab Wasser-/Abwasserjahr 2023) teilrevidiert.